



Verpflichtungskredit Rechtsformänderung Elektrizitäts- und Wasserwerk

Botschaft des Gemeinderates an den Einwohnerrat
(2017.32)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Zusammenfassung

1.1 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt Beschluss zu fassen:

Der Einwohnerrat genehmigt den Verpflichtungskredit von CHF 125'000.- inkl. MwSt. für die Bearbeitung der Phasen III (Konzeption) und IV (Entscheidung) der geplanten Rechtsformänderung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Windisch.

1.2 Erwägungen

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Windisch (EWW) ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarkts anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform des EWW als unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat einen Verpflichtungskredit für die detaillierte Ausarbeitung einer Vorlage für eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft. Weiter sollen die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit dem Gemeindeinspektorat des Kantons Aargau vorgenommen werden. Anschliessend soll die Vorlage in den politischen Entscheidungsprozess einfließen. Ziel ist eine Rechtsformänderung mit Stichtag per 1. Januar 2019.

Aus der Sicht des Gemeinderats sprechen insbesondere die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit, die von der politischen Ebene entkoppelte, fachkompetente, strategische Führung und die optimierte finanzielle Führung für eine Rechtsformänderung. Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft werden die Voraussetzungen geschaffen, dass das EWW die obgenannten Vorteile im Interesse der Einwohnergemeinde Windisch realisieren kann. Das EWW als gemeindeeigener Betrieb wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Eine Rechtsformänderung von einem unselbständigen öffentlich-rechtlichen Betrieb in eine gemeindeeigene selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Einwohnergemeinde Windisch als Eigentümerin und deren zukünftige Energiepolitik. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit wird mit der bestgeeigneten Rechtsform der Aktiengesellschaft die Struktur optimiert. Die Änderung der Rechtsform hat nichts mit einer Privatisierung

oder mit energie-, tarif- und finanzpolitischen Überlegungen zu tun. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform weiter.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
1.1	Antrag	2
1.2	Erwägungen	2
2	Ausgangslage	6
2.1	Historie	6
2.2	Marktumfeld	7
3	Handlungsbedarf	8
3.1	Liberalisierung	8
3.2	Regulierung	9
3.3	Energiewende	9
3.4	Technologischer Fortschritt	10
3.5	Fehlende Flexibilität	10
3.5.1	Beispiel 1	10
3.5.2	Beispiel 2	10
3.5.3	Beispiel 3	11
3.5.4	Beispiel 4	11
3.5.5	Beispiel 5	11
3.6	Fazit	11
4	Eigentümerstrategische Optionen	12
5	Rechtsform	13
6	Zielsetzungen	13
7	Rahmenbedingungen	14
7.1	Eigentum	14
7.2	Gesellschaftsstruktur	14
7.3	Querverbund	14
7.4	Aktionärsrechte	15
7.5	Abgeltung	15
7.6	Tarife	15
7.7	Organisation	15
7.8	Führung	15
7.9	Personal	15
7.10	Finanzen	16
7.11	Grundstücke und Anlagen	16

7.12	Verträge	16
8	Aufsicht	16
9	Ergebnisse der Machbarkeitsprüfung	17
9.1	Gemeinderechtliche Grundlagen	17
9.2	Grundstücke und Dienstbarkeiten	17
9.3	Verträge	17
9.4	Finanzen	17
9.5	Vermögensübertragung	18
9.6	Steuern	18
9.7	Systeme	18
10	Generelle Situation	18
11	Vorgehen und Termine	19
12	Finanzen	20
12.1	Kostenzusammenstellung	20
12.2	Kostenteiler:	21
12.2.1	Phasen III und IV	21
12.2.2	Phase V	21
13	Projektorganisation	21
14	Argumentarium	22
14.1	Sicherstellung der Handlungsfähigkeit	22
14.2	Fachkompetente strategische Führung	22
14.3	Optimierte finanzielle Führung	22
14.4	Eckpunkte Eigentümerstrategie der neuen EWW AG	23
15	Nächste Schritte	23
16	Antrag	23

2 Ausgangslage

2.1 Historie

Im europäischen Umland wurden in der Zeit von 1996 bis 2009 drei Legislativpakete zur Harmonisierung und Liberalisierung des EU-Binnenmarkts für Energie verabschiedet. Diese Vorschriften öffneten die Elektrizitäts- und Gasmärkte der EU-Mitgliedstaaten für neue Anbieter und ermöglichten den Geschäfts- und Privatkunden die freie Wahl ihrer Energieanbieter. In der Schweiz erfolgten gleichgelagerte Schritte mit der Einführung der Stromversorgungsgesetzgebung in den Jahren 2008/2009 und der Inkraftsetzung der Verbändevereinbarung im Gas im Jahr 2012.

Im Kontext dieser sich verändernden Rahmenbedingungen wurde bereits im Jahr 2008 im Rahmen der finanziellen Sanierung der Einwohnergemeinde ein Verkauf des EWW ins Auge gefasst. Der Gemeinderat beabsichtigte damals, das Elektrizitätswerk zu verkaufen und war überzeugt mit dem langfristig vorbereiteten und fundiert ausgearbeiteten Antrag auf Veräusserung des Elektrizitätswerkes Windisch, die nachhaltige Sanierung der Gemeindefinanzen zu ermöglichen. Dieses Vorhaben wurde am 28.01.08 vom Einwohnerrat mit 26 zu 2 Stimmen klar angenommen und in der Volksabstimmung vom 01.06.08 mit 1'068 (54.6%) zu 889 Stimmen abgelehnt.

In der Folge kam es zu folgenden Beschlussfassungen im Einwohnerrat:

- 10.09.08 Ablehnung der Motion Barbara Scheidegger (CVP) und Mitunterzeichnende betreffend Verkauf EW Windisch an AEW Energie AG mit 26 zu 2 Stimmen.
- 10.09.08 Überweisung Motion des Komitees für gesunde Gemeindefinanzen betreffend Eigentümerstrategie EW Windisch an den Gemeinderat zur Bearbeitung mit 32 Stimmen, ohne Gegenstimme.
- 17.12.08 Genehmigung Budgetkredit für die Bearbeitung der Motion „Eigentümerstrategie EW Windisch“ über CHF 10'000.-
- 25.03.09 Kenntnisnahme Zwischenbericht gemäss § 28 Abs. 3 der geltenden Gemeindeordnung. Genehmigung eines Verpflichtungskredits über CHF 15'000.- für die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen zur Variantenprüfung sowie einen weiteren Verpflichtungskredit über CHF 10'000.- für die externe Mediation der Begleitkommission „Motion Eigentümerstrategie EW Windisch“
- 24.03.10 Beantwortung und Abschreibung der Motion „Eigentümerstrategie EW Windisch“.

Die wichtigsten Eckwerte der Eigentümerstrategie vom 24.03.2010 (ER-Geschäft 2010.27) sind:

- Organisation als unselbständige öffentliche Anstalt (Spezialfinanzierung)
- Tarife sollen sich im regionalen Mittel bewegen
- Finanzielle Abschöpfung der Einwohnergemeinde ist maximiert

Seither hat sich der schweizerische Strommarkt weiter verändert. Die Stromversorgungsgesetzgebung mit entsprechender Teilmarktliberalisierung und Kostenregulierung ist etabliert. Die heutige Situation der Verteilnetzbetreiber ist bereits aufgrund

dieser Tatsache deutlich anspruchsvoller als zu früheren Monopolzeiten. Zudem stehen mit der Energiewende und dem technologischen Fortschritt weitere grosse Herausforderungen an, die das EWW zu bewältigen hat. Die anspruchsvolle Situation der Verteilnetzbetreiber manifestiert sich bspw. an der Tatsache, dass heutzutage Grosskunden vermehrt den Energielieferanten wechseln und das EWW entsprechend Kunden verliert. Es ist zudem zu erwarten, dass in ein paar Jahren auch Kleinkunden das Recht haben werden, ihren Energielieferanten frei zu wählen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen im Umfeld und im Markt initiierte der Gemeinderat ein Projekt zur Überprüfung der Unternehmensstrategie des EWW. In einer ersten Phase (Strategie) im Zeitraum von März 2015 bis Juni 2016 hat der Gemeinderat, mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, im Rahmen von mehreren Workshops eine neue Unternehmensstrategie für das EWW erarbeitet. Bestandteil dieser Unternehmensstrategie war auch die Diskussion von fünf eigentümerstrategischen Optionen (vgl. Ziffer 4). Allen strategischen Optionen gemeinsam war die stärkere betriebswirtschaftliche Ausrichtung des EWW. Als bevorzugte Option des Gemeinderates stellte sich eine Rechtsformänderung heraus.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Erarbeitung der Unternehmensstrategie festgestellt, dass die aktuelle Rechtsform des EWW als unselbständiger Betrieb strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Den in Zukunft anstehenden grossen Herausforderungen kann mit der aktuellen Rechtsform als unselbständiger Betrieb nur bedingt begegnet werden. Der Gemeinderat hat dies zum Anlass genommen, um in einer zweiten Phase (Machbarkeit) im Zeitraum von Juni 2016 bis Oktober 2016 wiederum mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, im Rahmen einer Studie eine mögliche Rechtsformänderung des EWW auf ihre Machbarkeit hin zu prüfen. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Rechtsformänderung die durch den Gemeinderat vorgegebenen Zielsetzungen (vgl. Ziffer 6) erreichen und die festgelegten Rahmenbedingungen (vgl. Ziffer 7) erfüllen kann.

Zur Einleitung der nächsten Arbeiten (vgl. Ziffer 11) beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Genehmigung des vorliegenden Verpflichtungskredits.

2.2 Marktumfeld

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Versorger einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 1. Januar 2009 können alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihren Lieferanten frei wählen. Das Elektrizitäts- und

Wasserwerk Windisch (EWW) ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den sich verändernden Gegebenheiten des Elektrizitätsmarkts anpassen.

Die schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen wie das EWW stehen in den kommenden Jahren vor weiteren grossen Herausforderungen. Bereits heute sind weitere mögliche Marktöffnungsschritte (vollständige Liberalisierung), weitere Verschärfungen in der Regulierung (Einführung einer Anreizregulierung), ein gesellschaftlicher Trend zu mehr Eigenproduktion und -verbrauch („Energiewende“) sowie ein fundamentaler technologischer Wandel (Digitalisierung) absehbar.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

Das EWW ist heute ein unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb der Einwohnergemeinde Windisch. Mit 8 Mitarbeitenden versorgt es die Bevölkerung und die Wirtschaft auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Windisch mit Elektrizität und Wasser und ist Wasserlieferant für die Gemeinden im Birrfeld (REWA). Der Absatz beträgt 2016 insgesamt 38.9 GWh (Netznutzung) bzw. 28.3 GWh (Energieverkauf) Elektrizität und ca. 1.0 Mio. m³ Wasser. Zusätzlich betreibt es die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Brunnen der Einwohnergemeinde Windisch. Das EWW wird im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Windisch vom 21. Juni 2005 vom Gemeinderat aus strategischer und operativer Sicht geführt. Die Einwohnergemeinde ist für das EWW unbeschränkt haftbar.

3 Handlungsbedarf

3.1 Liberalisierung

Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh elektrischer Energie können ihren Lieferanten bereits heute frei wählen. Alle übrigen Kunden haben keinen Netzzugang und sind in der Grundversorgung an das EWW gebunden. Aufgrund der aktuell tiefen Strompreise machen immer mehr freie Kunden von ihrem Recht zur Wahl ihres Energielieferanten Gebrauch. Bereits bei der Einführung der Stromversorgungsgesetzgebung war beabsichtigt, den Energiemarkt vollständig zu öffnen. Diese vollständige Liberalisierung wurde auf Bundesebene mehrmals verschoben. Nichtsdestotrotz sind weitere Marktöffnungsschritte auf nationaler Ebene in Planung und werden mit grosser Wahrscheinlichkeit folgen.

Die bereits bestehende Teilmarktliberalisierung sowie eine allfällige zukünftige vollständige Marktöffnung führen dazu, dass das EWW als ehemaliger Monopolist wei-

tere Kunden verlieren wird. Der Energieabsatz wird sinken. Zudem wird bei den verbleibenden Kunden aufgrund des zunehmenden Wettbewerbsdrucks das Margenpotenzial zurückgehen. Die Erträge des EWW aus dem Energiegeschäft werden sinken.

3.2 Regulierung

Mit der Einführung der Stromversorgungsgesetzgebung wurde den Verteilnetzbetreibern eine Entflechtung („Unbundling“) von Netznutzung und Energielieferung vorgeschrieben. Für die Kunden ist dies konkret anhand ihrer Stromrechnung mit separatem Ausweis von Netz, Energie und Abgaben erkennbar. Zudem wurde die aktuelle „cost+“-Regulierung eingeführt. Diese gilt grundsätzlich sowohl für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung als auch für die Netznutzung. Im Falle der Energielieferung im Rahmen der Grundversorgung haben sich die Tarife an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen zu orientieren. Im Falle der Netznutzung können die Verteilnetzbetreiber die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes inkl. angemessenem Betriebsgewinn am Netznutzungsentgelt anrechnen. Diese strenge Regulierung wird zudem von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom), überwacht.

Bereits heute bestehen Pläne für weitere Verschärfungen der Regulierung. Beispielsweise soll mit der beschlossenen Einführung einer ergänzenden Sunshine-Regulierung die Vergleichbarkeit von Verteilnetzbetreibern weiter erhöht werden. Weiter würden bei einem allfälligen Modellwechsel von einer „cost+“-Regulierung zu einer Anreizregulierung die Verteilnetzbetreiber definierte Tarifobergrenzen vorgegeben erhalten und könnten ihre Kosten nur noch bedingt den Kunden abwälzen. Die Verteilnetzbetreiber wie das EWW geraten somit immer stärker in den Fokus von Kunden, Öffentlichkeit und Regulator. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der sich verschärfenden Regulierung das Margenpotenzial auch im Netzgeschäft zurückgehen wird. Die Erträge des EWW werden auch hier entsprechend sinken.

3.3 Energiewende

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, der vermehrten Möglichkeit von dezentraler Produktion, Speicherung und Verbrauch (Übergang vom Konsumenten zum „Prosumer“) sowie mit steigenden Anforderungen und strengeren Vorschriften in Bezug auf die Energieeffizienz wird sich der Strommarkt fundamental verändern. Die Stromnetze werden zukünftig tendenziell weniger für die Energieversorgung sondern stärker für den Energieausgleich genutzt werden. Zudem wird der Stromabsatz der Verteilnetzbetreiber zurückgehen.

Die beachtlichen Kosten des Netzes können vom EWW zukünftig nicht mehr wie bisher über die gelieferte Energiemenge abgerechnet werden. Das bisherige Geschäftsmodell, bei dem die Erträge sowohl bei der Netznutzung als auch beim Energieverkauf direkt vom Absatz abhängen, muss abgelöst werden. Die Komplexität und die Risiken des Stromgeschäfts werden zunehmen.

3.4 Technologischer Fortschritt

Die fortschreitende Digitalisierung öffnet sowohl für die Verteilnetzbetreiber als auch für die Kunden neue Möglichkeiten. Bereits marktreife Beispiele hierfür sind die Fernsteuerung und Überwachung der Gebäudetechnik sowie die immer stärkere Verbreitung von Elektrofahrzeugen (E-Mobilität). Auch zeichnet sich eine zunehmende Konvergenz von Strom und Kommunikation ab.

Die Stromnetze müssen zukünftig flexibler sein als heute. Aufgrund der Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie ist auch beim EWW ein erheblicher Investitionsbedarf in die Netze sowie in die Mess-, Steuer- und Regeltechnik (z.B. Smart Metering) absehbar. Viele dieser technologischen Entwicklungen übersteigen auch die Fähigkeiten und Ressourcen eines kleinen Verteilnetzbetreibers wie das EWW. Zwecks Sicherstellung des erforderlichen Know-how und der erforderlichen Marktpräsenz ist dieses immer stärker auf Kooperationen angewiesen.

3.5 Fehlende Flexibilität

Das EWW besteht derzeit aus zwei unselbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten. Sowohl bei unternehmerischen als auch bei strategischen Entscheiden müssen die Vorgaben der Gemeindeordnung und der einschlägigen Reglemente berücksichtigt werden. Im sich dynamisch entwickelnden Marktumfeld fehlt dem EWW die notwendige Flexibilität, um sich rasch an Kundenbedürfnisse anpassen und auf Anfragen von Dritten reagieren zu können. Anhand von verschiedenen konkreten Beispielen aus den letzten 2 Jahren lässt sich dies exemplarisch illustrieren:

3.5.1 Beispiel 1

Im Frühjahr 2016 wurde für die REWA Birrfeld kurzfristig eine neue Geschäftsstelle gesucht. Aus strategischer Sicht wäre eine Übernahme der Geschäftsstelle sowohl für das EWW als auch für die Einwohnergemeinde Windisch sehr sinnvoll gewesen. Da aber weder die Einwohnergemeinde noch das EWW kurzfristig den Stellenetat aufstocken konnten und zudem von dritter Seite eine Offerte zur Führung der Geschäftsstelle zu einem „Kampfpreis“ vorlag, wird die Geschäftsstelle nun von dritter Seite geführt. Dies hat seither wiederholt zu Interessenskonflikten geführt.

3.5.2 Beispiel 2

Im Frühling 2016 wurde das EWW angefragt, ob man im Rahmen eines koordinierten Erneuerungsprojekts mit Dritten die Werkleitungen in der Unteren Reutenenstrasse sanieren möchte. Ausführungstermin war Sommer 2016. Sowohl die Strom- als auch die Wasserleitungen waren sanierungsbedürftig, die technische Notwendigkeit somit gegeben. Aufgrund des engen Zeitrahmens war die Einholung eines Verpflichtungskredits – welcher aufgrund der Kosten der Wasserleitungen notwendig gewesen wäre – nicht möglich. Zwar konnte eine finanztechnisch vertretbare Lösung zur Umsetzung gefunden werden, wenn die Strasse jedoch ein paar Meter länger gewesen wäre – und die Investitionskosten dementsprechend höher – hätte auf die Umsetzung dieses technisch sinnvollen und unbestrittenen Projekts verzichtet werden müssen.

3.5.3 Beispiel 3

In den letzten Jahren sind laufend Grosskunden, für welche der Strommarkt bereits liberalisiert ist, abgesprungen. Hierdurch hat sich der Energieverkauf von 36.7 GWh (2013) auf 28.3 GWh (2016) verringert. Aufgrund der Grösse, des Auftrags und der Kompetenzordnung hat das EWW nicht die Möglichkeit, innert kürzester Frist wechselwilligen Kunden konkurrenzfähige Angebote mit Bindefristen von wenigen Minuten zum Verbleib beim EWW zu machen.

3.5.4 Beispiel 4

Das EWW erhält laufend Anfragen zur Erbringung von Dienstleistungen. Die angefragten Leistungen reichen von Kleinaufträgen (z.B. Neumontage von Stromzählern nach Umbauten) über periodische Aufgaben (z.B. Wartung von Stromnetzen, welche nicht dem EW gehören) bis hin zu personalintensiven Grossaufträgen (z.B. Geschäftsführung fremder EW). Aufgrund der Organisation als Spezialfinanzierung ist die Erbringung von Dienstleistungen seitens des EWW nicht unproblematisch. Das EWW nimmt hierbei ein unternehmerisches Risiko auf sich (wobei die Einwohnergemeinde bei Schadensfällen unbeschränkt haftbar wäre), ohne dass die Einwohnergemeinde als Inhaberin an einem adäquaten Gewinn partizipieren kann. Zudem kann das EW auf Aufträge, welche nur durch zusätzliche Stellenprozente bewerkstelligt werden könnten, nicht innert nützlicher Frist reagieren, da eine Aufstockung des Personals vom Einwohnerrat bewilligt werden müsste.

3.5.5 Beispiel 5

Das Gebäude des EWW ist sanierungsbedürftig und für den Betrieb nicht optimal. Aktuelle Abklärungen favorisieren einen Neubau an einem neuen Standort. Ein solcher Neubau würde jedoch in eine investitionsintensive Phase (Schulraumplanung) für die Einwohnergemeinde fallen, was die finanzielle Situation der Einwohnergemeinde weiter verschärfen würde. Als eigenständige Aktiengesellschaft könnte das EWW einen allfälligen Neubau komplett unabhängig finanzieren (analog zur Sanavita AG), wodurch die Verschuldung der Einwohnergemeinde entlastet werden kann.

3.6 Fazit

In der heutigen Form sind sowohl das Elektrizitätswerk als auch das Wasserwerk in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt. So kann das Elektrizitätswerk sein Kerngeschäft nur innerhalb der Gemeinde abwickeln. Netzerweiterungen, Energielieferungen an Kunden ausserhalb des Versorgungsgebietes, Kooperationen etc. sind nicht möglich. Auch das Wasserwerk – insbesondere auch in seiner Funktion als Wasserlieferant für die Gemeinden der REWA Birrfeld – hat schwierige Voraussetzungen für eine weitere Optimierung der Anlagen bzw. ein weiterer Ausbau der Netze.

4 Eigentümerstrategische Optionen

Auf die oben dargelegten Veränderungen im Umfeld und im Markt kann die Einwohnergemeinde Windisch als Eigentümerin des EWW unterschiedlich reagieren. Im Rahmen der ersten Phase (Strategie) wurden durch den Gemeinderat deshalb fünf eigentümerstrategische Optionen untersucht, verglichen und bewertet:

Nr.	Option	Einschätzung	Bewertung
1	Optimierung Status Quo	▪ Weiterführung der aktuellen Struktur als Gemeindebetrieb mit kontinuierlicher Optimierung ▪ Möglichen Optimierungen sind enge Grenzen gesetzt: – Vorschriften zur Rechnungslegung (HRM / HRM2) – Rechtliche Bestimmungen bzgl. Kompetenzregelung – Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip – Abgrenzung der Haftung – Eingeschränkte Kooperationsfähigkeit ▪ Veränderungen werden (oft) nicht konsequent angegangen ▪ Ungleiche Partner bei möglichen Kooperationen	neutral
2	Rechtsform-änderung	▪ Rechtliche Verselbständigung des EWW mittels Gesellschaftsgründung und anschliessender Vermögensübertragung (KEINE Privatisierung!) ▪ Eigentum der Einwohnergemeinde Windisch kann vollumfänglich sichergestellt werden («gemeindeeigene Aktiengesellschaft») ▪ Rechtlich selbständige Unternehmen weisen eine höhere Flexibilität auf: – Finanzielle Führung – Kompetenzregelung – Vertraulichkeit – Haftung – Kooperationen	sehr vorteilhaft
3	Verpachtung des Netzes	▪ Verpachtung des Netzes an einen Dritten zur Realisierung von Synergien im Netzbetrieb ▪ Einwohnergemeinde Windisch würde die Rolle der Netzbetreiberin aufgeben und nur noch die Rolle der Netzeigentümerin behalten ▪ Aufgrund der bestehenden eigenen Betriebsorganisation steht eine Verpachtung nicht im Vordergrund ▪ Verpachtung kommt einem Verkauf faktisch sehr nahe (Pachtzins über Zeit anstelle von einmaligem Verkaufserlös)	unvorteilhaft
4	Zusammenführung / Integration	▪ Zusammenführung mit einem oder mehreren gleichgelagerten Partnern zu einer Einheit ▪ Realisierung von Synergien durch Bildung eines grösseren Netzbetreibers	unvorteilhaft

Nr.	Option	Einschätzung	Bewertung
		▪ Neben einer vollständigen «Fusion» ist auch eine gemeinsame Betriebsgesellschaft ohne Zusammenführung des Netzeigentums möglich ▪ Zusammenführung ist in der aktuellen Rechtsform des EWW nur mit einem rechtlich selbständigen Partner (z.B. Brugg und Gebenstorf) möglich	
5	Verkauf	▪ Verkauf der Netze und Anlagen an einen Dritten ▪ Auslagerung der steigenden Anforderungen auf einen grösseren Netzbetreiber ▪ Reduktion der Einwohnergemeinde Windisch auf die Rolle der Konzessionsgeberin; faktisch nur noch sehr eingeschränkter Einfluss auf die Versorgung der Gemeinde ▪ Können Gewinne / Ausschüttungen nicht realisiert werden, kann ein Verkauf aus Sicht der Einwohnergemeinde Windisch bei einer rein finanziellen Betrachtung interessant sein	sehr unvorteilhaft

5 Rechtsform

In den Projektarbeiten wurden neben der Aktiengesellschaft auch andere Rechtsformen untersucht. Aufgrund einer umfassenden Würdigung der jeweiligen Eigenschaften sowie der entsprechenden Vor- und Nachteile für die Einwohnergemeinde Windisch und das EWW wurde vom Gemeinderat eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft als Ziel definiert.

Bei anderen Rechtsformänderungen von Schweizer Versorgern wurde die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gewählt. Aufgrund der kantonalen Vorgaben ist dies im Kanton Aargau jedoch (noch) nicht möglich. Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist im neuen kantonalen Gemeindegesetz vorgesehen. Dieses befindet sich aktuell in der Vernehmlassung und würde frühestens per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Aufgrund der aktuell noch unsicheren Situation in Bezug auf die kantonalen Vorschriften bei der Ausgestaltung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt sowie in Bezug auf die zeitlichen Verhältnisse wurde diese Rechtsform in den Projektarbeiten verworfen. Als zweckmässige Rechtsform bleibt somit im vorliegenden Fall ausschliesslich die Aktiengesellschaft übrig.

Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt.

6 Zielsetzungen

Mit der geplanten Rechtsformänderung beabsichtigt der Gemeinderat primär die Schaffung von zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Strukturen für das

EWV. Das EWW soll die strukturellen Voraussetzungen haben, damit es auch in Zukunft die Strom- und Wasserversorgung in der Einwohnergemeinde Windisch eigenständig und aktiv mitgestalten kann. Zudem sollen die bereits bekannten betrieblichen Mängel (z.B. fehlende finanzielle Kompetenzen auf operativer Stufe) überwunden werden, damit das EWW mit den gegenwärtigen Marktverhältnissen effektiv und effizient arbeiten kann. Entsprechend soll die Handlungsfähigkeit des EWW gesteigert und dessen Kooperationsfähigkeit erhöht werden.

Ungeachtet der geplanten Rechtsformänderung soll die Versorgungssicherheit in der Einwohnergemeinde Windisch langfristig gesichert bleiben. Für den Gemeinderat ist es ebenfalls wichtig, dass mit der beabsichtigten Aktiengesellschaft die bestehende Kundenähe weiter gestärkt und die vorhandenen attraktiven Arbeitsplätze gesichert werden können.

Wichtig ist dem Gemeinderat, dass es bei der geplanten Rechtsformänderung darum geht, für die Energiezukunft optimale strukturelle Voraussetzungen zu schaffen. Es geht ihm nicht um energie-, tarif- und finanzpolitische Themen. Die nachhaltige Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des EWW steht im Zentrum.

7 Rahmenbedingungen

Im Kontext der bereits erfolgten Machbarkeitsprüfung hat der Gemeinderat verschiedene Rahmenbedingungen formuliert, die bei einer Rechtsformänderung eingehalten werden müssen. Nachfolgend werden diese Rahmenbedingungen erläutert.

7.1 Eigentum

Die zukünftige Aktiengesellschaft soll im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Windisch sein („gemeindeeigene Aktiengesellschaft“). Jede Veränderung der Beteiligungsverhältnisse ist dem Souverän vorzulegen. Es geht bei diesem Projekt somit nicht um eine Privatisierung, sondern ausschliesslich um eine Überführung des EWW in eine privatrechtliche Rechtsform.

7.2 Gesellschaftsstruktur

Grundsätzlich besteht eine Vielzahl von möglichen Gesellschaftsstrukturen. So wäre z. B. denkbar, dass für die Sparten Elektrizität und Wasser je eine eigene Aktiengesellschaft gegründet würden. Aus Komplexitäts-, Effizienz- und Kostenüberlegungen wird eine einzige Aktiengesellschaft mit den Sparten Elektrizität und Wasser vorgesehen.

7.3 Querverbund

Das EWW ist heute ein integrierter Betrieb („Querverbund“) mit den Sparten Elektrizität und Wasser. Eine eigentumsmässige und/oder betriebliche Trennung der beiden Sparten hätte gravierende betriebliche Nachteile zur Folge und wäre mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Aus diesen Gründen soll auf eine Trennung der beiden Be-

reiche verzichtet und das EWW als Einheit in eine Aktiengesellschaft überführt werden. Auch soll die gute bisherige Zusammenarbeit zwischen dem EWW und den übrigen Verwaltungseinheiten der Einwohnergemeinde Windisch fortgeführt werden (z.B. Koordination von Bauvorhaben, Austausch von Daten).

7.4 Aktionärsrechte

Die Ausübung der Aktionärsrechte soll durch den Gemeinderat erfolgen. Dieser vertritt die Aktien der Einwohnergemeinde Windisch an der Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Zudem soll er im Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft vertreten sein.

7.5 Abgeltung

Die Abgeltung der Einwohnergemeinde Windisch durch das EWW von aktuell insgesamt rund CHF 1.1 Mio. soll gehalten werden können. In dieser Abgeltung sind bspw. die Konzessionsabgabe, die Verwaltungsentschädigung sowie verschiedene weitere geldwerte Leistungen (z.B. Lohnanteile, Strassenbeleuchtung, Mieten, Energiefonds, Vorsteuerkürzungen und EDV) enthalten.

7.6 Tarife

Das Gesamtniveau der Kostenbeiträge, Gebühren, Tarife und Preise soll möglichst analog der heutigen Situation sein und durch die Rechtsformänderung nicht tangiert werden. Insbesondere soll die Abgeltung in gleicher Höhe wie heute nicht durch eine Tarifsteigerung „erkauft“ werden müssen.

7.7 Organisation

Aufgrund der Rechtsformänderung sollen keine Anpassungen der operativen Organisation des EWW erforderlich sein. Der Betrieb soll grundsätzlich in der heutigen Form funktionieren.

7.8 Führung

Die strategische Führung soll durch einen fachlich zusammengesetzten Verwaltungsrat erfolgen. Dieser ist für die zukünftige Weiterentwicklung des EWW nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen verantwortlich.

7.9 Personal

Aufgrund der Rechtsformänderung soll keine Anpassung (Erhöhung / Reduktion) des Personalbestandes erfolgen. Die Mitarbeitenden werden zukünftig auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt.

7.10 Finanzen

Die finanzielle Transparenz des EWW soll weiter erhöht werden. Insbesondere soll das zukünftige Rechnungswesen die privatrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts sowie die einschlägigen Branchenvorgaben berücksichtigen. Zudem soll eine klare finanzielle Trennung zwischen der Einwohnergemeinde Windisch und dem EWW erfolgen.

7.11 Grundstücke und Anlagen

Auf Grundstücken im Eigentum des EWW soll die Gemeinde ein Vorkaufsrecht erhalten. Weiter sollen alle Anlagen grundsätzlich im Alleineigentum der Aktiengesellschaft sein. Massgebliche Veräusserungen von Anlagen (z.B. im Rahmen von Netzbereinigungen) sollen die Zustimmung der Einwohnergemeinde Windisch bedürfen.

7.12 Verträge

Die Vertragsverhältnisse mit Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern sollen unverändert fortgeführt werden. Neu eingeführt werden jedoch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) anstelle der heutigen Reglemente für Elektrizität und Wasser. Weiter ist das EWW auch als Aktiengesellschaft weiterhin den einschlägigen Submissionsvorschriften unterstellt.

8 Aufsicht

Die Geschäftstätigkeit des EWW ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung stark reglementiert. Dies gilt sowohl für das Elektrizität- als auch für das Wassergeschäft. Folgende Regulatoren und Behörden überwachen die Einhaltung dieser übergeordneten Bestimmungen (nicht abschliessend):

Behörde	Wesentliche Aufgabengebiete
Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)	▪ Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes und der -verordnung ▪ Überprüfung und bedarfsweise Absenkung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife ▪ Überwachung der Versorgungssicherheit
Preisüberwachung (PÜ)	▪ Feststellung und Korrektur von überhöhten Preisen (bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen nur Anhörungsrecht) insbesondere in der für das EWW relevanten Wasserversorgung
Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)	▪ Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Strom ▪ Erlass von technischen Richtlinien Strom
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachwesens (SVGW)	▪ Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Wasser ▪ Erlass von technischen Richtlinien Wasser
Bundesamt für Energie (BFE)	▪ Verantwortlich für Verwaltungsstrafverfahren bei Verletzungen des Stromversorgungs- und des Energiegesetzes (z.B. bei Verfahren im Bereich des Abgabe- und Konzessionsrechts)

Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO)	▪ Bekämpfung von schädlichen Kartellen ▪ Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen ▪ Verhinderung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen
---	---

Diese Regulatoren und Behörden sind sowohl heute als auch zukünftig nach einer Rechtsformänderung für die Geschäftstätigkeit des EWW zuständig. Diese Aufsicht gilt rechtsformunabhängig.

9 Ergebnisse der Machbarkeitsprüfung

Unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat formulierten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen wurde die geplante Rechtsformänderung einer Machbarkeitsprüfung unterzogen. Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse dieser Prüfung erläutert.

9.1 Gemeinderechtliche Grundlagen

Die Rechtsformänderung bedingt aufgrund ihrer finanziellen Relevanz und ihrer politischen Bedeutung eine Urnenabstimmung. Weiter müssen verschiedene gemeinderechtliche Grundlagen im Rahmen der Rechtsformänderung angepasst bzw. überarbeitet werden. Aktuelle gemeinderechtliche Regelungen, die vom EWW im Rahmen der heutigen Rechtsform schwierig einzuhalten sind (z.B. beim Energieeinkauf oder bei den in Abschnitt 3.5 genannten Beispielen), wären im Rahmen einer Aktiengesellschaft nicht mehr relevant.

9.2 Grundstücke und Dienstbarkeiten

Zwecks Sicherstellung des Eigentumsnachweises durch das EWW müssen für Anlagen auf Grundstücken der Gemeinde neue Dienstbarkeiten abgeschlossen werden. Weiter müssen für Anlagen auf Grundstücken von Dritten teilweise neue Dienstbarkeiten begründet oder bestehende Dienstbarkeiten angepasst werden.

9.3 Verträge

Die wichtigsten bestehenden Verträge des EWW sollten auf eine Aktiengesellschaft übertragen werden können. Dies gilt es im Rahmen der Rechtsformänderung sicherzustellen.

9.4 Finanzen

Die Beibehaltung der Abgeltung des EWW an die Einwohnergemeinde Windisch auf heutigem Niveau ist grundsätzlich möglich. Die Aktiengesellschaft müsste jedoch ihre zu erwartenden Gewinne komplett an die Aktionärin ausschütten. Zudem bedingt die finanzielle Abgrenzung eine umfassende Regelung der gegenseitigen Leistungsverrechnung zwischen der Einwohnergemeinde Windisch und dem EWW.

Neu wird sich die Abgeltung aus einer Konzessionsabgabe sowie einer Dividende und ggf. Fremdkapitalzinsen zusammensetzen. Zudem werden die Leistungen der Einwohnergemeinde auf marktüblicher Basis von der Aktiengesellschaft entschädigt (z.B. Mieten, Dienstleistungen). Diese Form der Abgeltung ist transparenter als die aktuelle Form und zudem rechtlich korrekt und unproblematisch.

Um das aktuelle Abgeltungsniveau von CHF 1.1 Mio. zu erreichen, muss der gesamte Unternehmensgewinn des EWW mittels Dividenden an die Einwohnergemeinde ausgeschüttet werden. Ob eine komplette Ausschüttung des gesamten Gewinns langfristig haltbar und mit einer nachhaltigen Entwicklung des EWW vereinbar ist, ist fraglich. Diese Frage zum „finanziellen Auspressen“ des EWW stellt sich jedoch unabhängig von der Rechtsform.

9.5 Vermögensübertragung

Die Aktiven und Passiven des EWW wurden auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Es zeigte sich, dass die Netzanlagen teilweise unter dem möglichen regulatorischen Wert bilanziert sind. Entsprechend ist vor der Übertragung auf die Aktiengesellschaft eine (steuerfreie) Aufwertung vorgesehen. Dies ist in der Sparte Elektrizität im Jahr 2014 bereits erfolgt. In der Sparte Wasser läuft gegenwärtig ein entsprechendes Projekt. Die Aktiven und Passiven werden zum effektiven Wert übertragen. Dieses Vorgehen ist aus regulatorischer Sicht erhärtet und gemäss Aktienrecht möglich. Zudem bietet dies den Vorteil, dass bei der zukünftigen Steuerpflicht die Aktiengesellschaft über ein angemessenes Abschreibungssubstrat verfügt und damit die steuerliche Belastung optimiert werden kann.

9.6 Steuern

Aufgrund analoger Rechtsformänderungen im Kanton Aargau darf von einer Steuerbefreiung der Wasserversorgung ausgegangen werden. Zwecks Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit sollen bei Bund und Kanton Aargau entsprechende Rulings eingeholt werden.

9.7 Systeme

Im Kontext der Rechtsformänderung besteht Anpassungsbedarf beim Buchhaltungssystem, beim Verrechnungssystem sowie bei der IT-Unterstützung. Diese Themen werden in der Regel im Rahmen der Operationalisierung der Aktiengesellschaft nach erfolgtem Entscheid zur Rechtsformänderung durch den zukünftigen Verwaltungsrat entschieden.

10 Generelle Situation

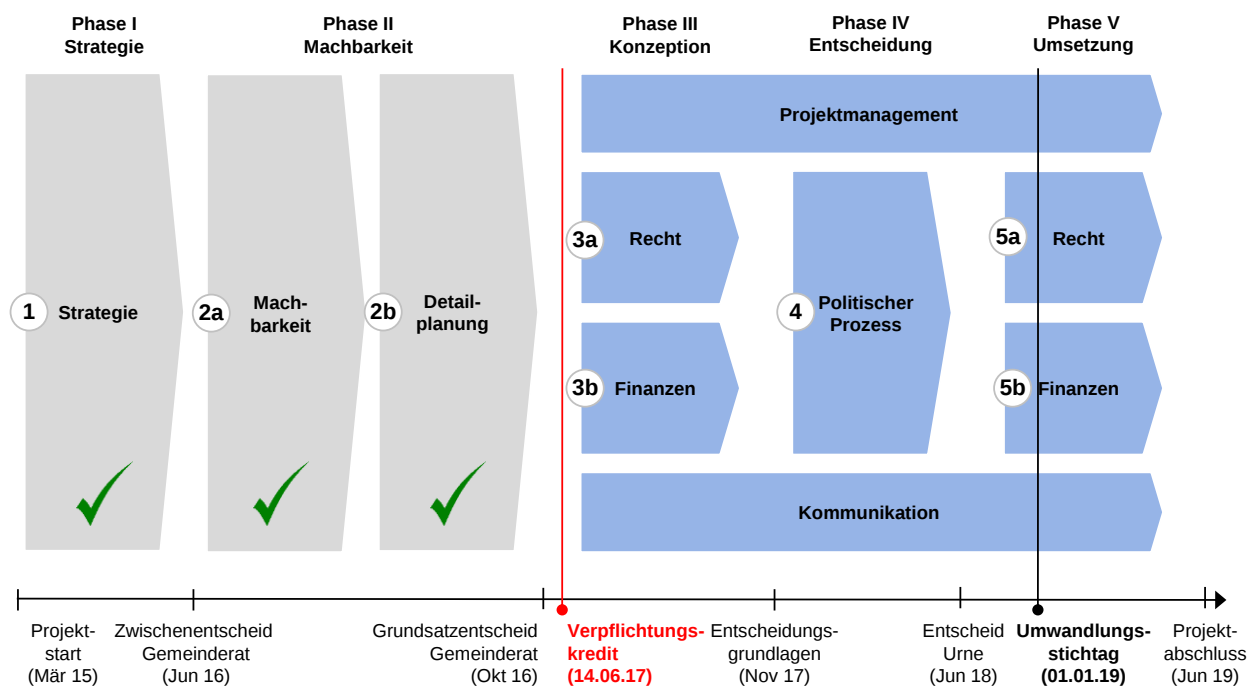
In der Schweiz haben sich in den beiden vergangenen Jahrzehnten viele Energieversorgungsunternehmen mit ihrer Rechtsform auseinander gesetzt. Bei Unternehmen, welche Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern versorgen, sind seit dem Jahr 2000 insgesamt rund 30 Unternehmen in selbständige Rechtsformen überführt worden.

Alle diese Unternehmen arbeiten seit ihrer jeweiligen Rechtsformänderung erfolgreich. Die Rechtsformänderungen haben sich bewährt.

Von den grössten zehn Stadt- und Gemeindewerken des Kantons Aargau sind neun Unternehmen (90%) bereits als Aktiengesellschaft organisiert. Je grösser die Unternehmungen sind, desto häufiger sind sie als selbständige Rechtsform organisiert. Bei den grossen Schweizer Stadtwerken sind dies rund 70%. In den letzten Jahren hat der Anteil von selbständigen Rechtsformen beachtlich zugenommen. Knapp die Hälfte aller rund 650 Stromverteilnetzbetreiber ist zwischenzeitlich rechtlich selbständig. Verschiedene Gemeinden im Kanton Aargau haben in den letzten Jahren eine Rechtsformänderung ihrer Elektrizitätsversorgung in eine Aktiengesellschaft vorgenommen (z.B. Aarburg (2012), Gränichen (2011), Hunzenschwil (2012), Oftringen (2008), Suhr (2011) und Wettingen (2016)). Auch ist von verschiedenen weiteren Gemeinden bekannt, dass sie aktuell eine Rechtsformänderung ihrer Elektrizitätsversorgungen prüfen.

11 Vorgehen und Termine

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Januar 2019 vorgesehen. Die weiteren Arbeiten sollen mittels folgendem vom Gemeinderat beabsichtigten Vorgehen bearbeitet werden:



Der Gemeinderat beabsichtigt, auf der Grundlage des vorliegenden Verpflichtungskredits in einer dritten Phase (Konzeption) im Zeitraum von Juli 2017 bis November 2017 die Vorlage einer Rechtsformänderung des EWW von einem unselbständigen öffentlich-rechtlichen Betrieb der Einwohnergemeinde Windisch in eine selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft insbesondere in rechtlicher und finanzieller Sicht

im Detail auszuarbeiten. Weiter sollen die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit dem Gemeindeinspektorat des Kantons Aargau vorgenommen werden.

Anschliessend soll die Vorlage in der vierten Phase (Entscheidung) im Zeitraum von November 2017 bis Juni 2018 in den politischen Entscheidungsprozess einfließen. Ziel ist eine Rechtsformänderung mit Stichtag per 1. Januar 2019.

Im Falle einer Zustimmung zur geplanten Rechtsformänderung soll diese in der fünften Phase (Umsetzung) im Zeitraum von Juli 2018 bis Juni 2019 operationalisiert werden. In der zweiten Hälfte des Jahres 2018 kann die Aktiengesellschaft gegründet und mit dem Minimalbetrag von CHF 100'000.- barliberiert werden. Die eigentliche Überführung der Aktiven und Passiven erfolgt dann in der ersten Hälfte des Jahres 2019 und rückwirkend auf den 1. Januar 2019. Hintergrund dieses Vorgehens ist die Notwendigkeit eines entsprechenden Abschlusses des Geschäftsjahres 2018 durch die Gemeinde als Grundlage für diese Sacheinlage.

12 Finanzen

Aufgrund von vorliegenden Offerten von Dienstleistern geht der Gemeinderat davon aus, dass für die *Phasen III* (Konzeption) und *IV* (Entscheidung) mit externen Kosten im Umfang von rund CHF 118'800.- inkl. Nebenkosten und MwSt. zu rechnen ist. Die Höhe der Kosten ist einerseits abhängig von den möglichen Eigenleistungen der Gemeindeverwaltung und des EWW. Andererseits wird die Höhe der Kosten durch die Bedürfnisse des Einwohnerrats beeinflusst. Gestützt auf eine Einschätzung des Gemeinderates wird vorliegend dem Einwohnerrat ein Verpflichtungskredit von brutto **CHF 125'000.-** inkl. MwSt. beantragt.

In den Finanzplänen der Gemeinde, resp. der Spezialfinanzierungen sind für dieses Vorhaben keine Gelder eingestellt, da die Grundlagen für den Entscheid zur Rechtsformänderung erst nach der Verabschiedung des letzten Finanzplanes vorlagen.

12.1 Kostenzusammenstellung

Thematik	Optionen	Betrag
Phase III: Konzeption		
Grundlagen		39'000.-
Finanz- und Vermögensplanung		31'300.-
Projektmanagement		10'500.-
Nebenkosten Gemeinde (Begleitgruppe / Echogruppe)		2'000.-
Strategie und Reglemente	12'600.-	12'600.-
Zwischentotal		95'400.-
Phase IV: Entscheidung		
Präsentation		4'200.-
Projektmanagement		8'400.-
Nebenkosten Gemeinde		2'000.-

Thematik	Optionen	Betrag
Zwischentotal		14'600.-
Zwischentotal Phasen III und IV		110'000.-
Mehrwertsteuer (8.0%)		8'800.-
TOTAL Phasen III und IV		118'800.-
Phase V: Umsetzung		
Operative Umsetzung		46'000.-
Projektmanagement		10'500.-
Rechtsgrundlagen (Verträge, OGR, AGB)	16'800.-	16'800.-
Zwischentotal Phase V		73'300.-
Mehrwertsteuer (8.0%)		6'000.-
TOTAL Phase V		79'300.-

12.2 Kostenteiler:

12.2.1 Phasen III und IV

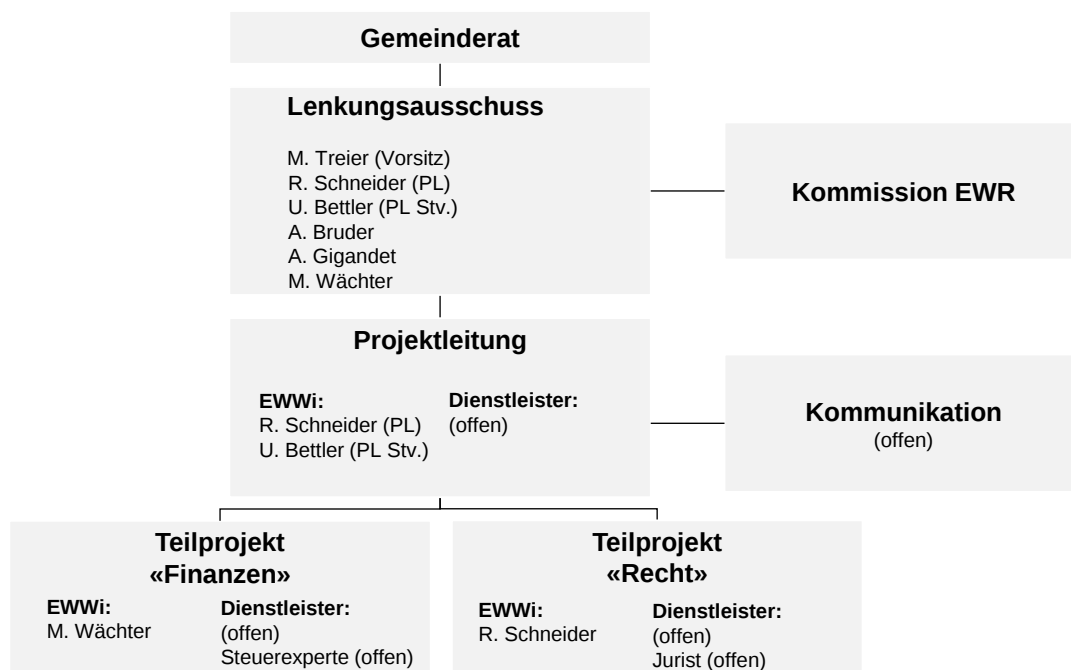
Die Kosten für die Phasen III und IV werden von der Einwohnergemeinde übernommen.

12.2.2 Phase V

Die Phase V erfolgt erst wenn die Rechtsformänderung auch effektiv umgesetzt wird. Die Kosten werden durch die neue Aktiengesellschaft übernommen werden.

13 Projektorganisation

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Phasen III (Konzeption) und IV (Entscheidung) unter Einbezug einer einwohnerrätlichen Kommission gemäss nachfolgender Projektorganisation zu bearbeiten:



14 Argumentarium

Grundsätzlich geht es mit der geplanten Rechtsformänderung darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des EWW in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Wert des EWW für die Einwohnergemeinde Windisch und die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Drei Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Gemeinderats für eine Rechtsformänderung des EWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft:

- Langfristige Stärkung des EWW durch Erhöhung des unternehmerischen Handlungsspielraums
- Beseitigung von rechtlich und finanztechnisch suboptimalen und unsicheren Situationen
- Entkopplung von politischer und strategischer/unternehmerischer Ebene
- Reduktion des Haftungsrisikos der Einwohnergemeinde
- Schaffung der Grundlagen für Realisierung von unternehmerischen Optionen (regionale Zusammenarbeit, Wachstum, etc.)

14.1 Sicherstellung der Handlungsfähigkeit

Bereits im heutigen Strommarkt sind für einzelne Arten von Geschäften rasche Entscheide mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Abschluss von Beschaffungsverträgen, Abschluss von Lieferverträgen mit Marktkunden, Investitionsentscheide) zwingend. Eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft erlaubt es aufgrund einer klaren Kompetenzordnung, solche Entscheide auf einer rechtlichen Basis rasch, flexibel, vertraulich und abschliessend zu fällen.

14.2 Fachkompetente strategische Führung

Mit einer Rechtsformänderung wird das EWW rechtlich und finanziell von der Gemeinde getrennt. Die Gemeinde haftet rechtlich nicht mehr für Entscheide, welche sie bereits heute faktisch gar nicht beeinflussen kann (z.B. Energiebeschaffung). Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich. Aus diesem Grund wird der Verwaltungsrat auch primär aus fachlicher (und nicht aus politischer) Sicht zusammengesetzt. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des heutigen und zukünftigen Marktumfelds eines Verteilnetzbetreibers.

14.3 Optimierte finanzielle Führung

Mit der Rechtsformänderung verbunden ist eine deutlich höhere finanzielle Transparenz und Verständlichkeit, da nicht mehr die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für Gemeinden, sondern die Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts als Teil des Obligationenrechts gelten. Damit verbunden ist die konsequente Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben für Energieversorger sowie eine unabhängige und ordentliche Revision. Dies schafft verlässliche und stetige Grundlagen für eine fundierte und regulierungskonforme Kalkulation der Tarife. Die Einwohnergemeinde

Windisch als Eigentümerin sowie die Bürgerinnen und Bürger erhalten auf transparente Weise einen tieferen Einblick in die wirtschaftliche Situation des EWW.

14.4 Eckpunkte Eigentümerstrategie der neuen EWW AG

Für die neue EWW AG wird die Einwohnergemeinde eine Eigentümerstrategie festlegen, welche dem Gemeinderat und dem Verwaltungsrat als Leitschnur für strategische und unternehmerische Entscheide dient. Die neue Eigentümerstrategie wird in der Phase III zusammen mit der einwohnerrätlichen Begleitgruppe erarbeitet. Als Eckpunkte sind nachfolgende Themen denkbar. Die EWW AG:

- stellt eine qualitativ hochstehende Versorgung der Gemeinde Windisch mit Wasser und Strom bei höchstmöglicher Versorgungssicherheit und kompetitiven Tarifen sicher (Grundprinzip)
- erneuert die Infrastruktur periodisch auf finanziell und technisch nachhaltige Weise wobei eine maximale Koordination mit Vorhaben der Einwohnergemeinde angestrebt wird (Weiterführung der koordinierten Werterhaltung)
- ist ein sozialer und attraktiver Arbeitgeber
- minimiert unternehmerische Risiken
- passt sich laufend dem sich ändernden Markt an, inkl. allfälliger Verschiebungen bei der Art der Wertschöpfung
- liefert der Einwohnergemeinde Windisch einen angemessenen finanziellen Betrag ab
- führt die politisch gewollten aktuellen Stromprodukte unverändert weiter
- unterstützt die Aktionärin beim Label „Energistadt“
- strebt mittelfristig ein moderates regionales Wachstum an
- ist eine „Visitenkarte“ der Gemeinde Windisch mit positiver regionaler Ausstrahlung

15 Nächste Schritte

Der Gemeinderat sieht für die geplante Rechtsformänderung die folgenden Schritte vor:

Einwohnerrat	14. Juni 2017	Entscheid Verpflichtungskredit
Einwohnerrat	März 2018	Beschlussfassung Rechtsformänderung
Stimmberechtigte	Juni 2018	Entscheid Rechtsformänderung (Urne)

16 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, wie folgt Beschluss zu fassen:

Der Einwohnerrat genehmigt den Verpflichtungskredit von **CHF 125'000.-** inkl. MwSt. für die Bearbeitung der Phasen III (Konzeption) und IV (Entscheidung) der geplanten Rechtsformänderung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Windisch.

Windisch, 08. Mai 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Heidi Ammon

Der Gemeindeschreiber I:

André Gigandet

Aktenauflage

- Präsentationsunterlagen vom 27.3.2017